



Bundesministerium  
des Innern

# Eingegangen

11. OKT. 2005

Gunter Hirt  
Rechtsanwalt

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inne-  
res  
der Länder

nachrichtlich:

Auswärtiges Amt  
Referat 505

Bundesverwaltungsamt  
Referat III A 7

HAUPTANSCHRIFT AN-Malspfl 101 Q, 10559 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-2360

FAX +49 (0)1888 681-2435

BEARBEITET VON PD'n Nollerslein  
Referat M II 5

E-MAIL NT@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATEI Berlin, 15. Februar 2005

AZ M II 5 - 124 005/13

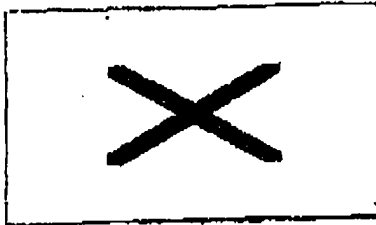
**BETREFF** Vorläufige Anwendungshinweise zum StAG in der Fassung des Zuwanderungsgesetzes vom  
30.7.2004;

**MIT** Anrechnung von Duldungszeiten bei der Ermessenseinbürgerung

**BEZUG** Mein Rundschreiben vom 13. Dezember 2004 - M 7 - 124 005/13

Aufgrund der Anrechnungsregelung des neuen § 102 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist eine Ergänzung der vorläufigen Anwendungshinweise zum StAG im Hinblick auf die anrechenbaren Aufenthaltszeiten bei der Ermessenseinbürgerung (Nr. 8.1.2.3 StAR-VwV) erforderlich.

Nach § 102 Abs. 2 AufenthG werden Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis oder einer Duldung vor dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG angerechnet. Daher sind diese Zeiten auch bei der Ermessenseinbürgerung zu berücksichtigen. Für die Aufenthaltsbefugnis verweist Nr. 8.1.2.3 StAR-VwV (2. Absatz, S. 15 der vorläufigen Anwendungshinweise) schon auf die anrechenbaren Aufenthaltszeiten unter Nr. 4.3.1.2 lit. c). Zeiten einer Duldung fallen jedoch nicht darunter. Nach Nr. 8.1.2.3 können zwar Zeiten einer Duldung bei der Ermessenseinbürgerung angerechnet werden, aber nur unter der Voraussetzung, dass dem Einbürgerungsbewerber eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach dem alten Ausländergesetz (vor dem 1.1.2005) unter Berücksichtigung dieser Zeiten erteilt worden ist. Bestimmte Fälle des § 102 Abs. 2 AufenthG sind daher nicht erfasst. Die Anrechnung von Duldungszeiten in den Fällen der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG ist daher unter Nr. 8.1.2.3 im 2. Absatz durch folgenden Satz 2 zu ergänzen:



Seite 2 von 2

„Zeiten einer Duldung werden ebenfalls angerechnet, soweit dem Einbürgerungsbewerber eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG unter Berücksichtigung dieser Zeiten erteilt worden ist (vgl. § 102 Abs. 2 AufenthG).“

Ich bitte Sie, Ihre Staatsangehörigkeitsbehörden über diese Ergänzung zu unterrichten.

In Auftrag  
gez.  
Nettersheim